Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Band: 193-194 (2015-2016)

Artikel: GGG 1777-1914 : Basler Stadtgeschichte im Spiegel der "Gesellschaft

für das Gute und Gemeinnützige"

Autor: Janner, Sara / Fiechter, Hans Ulrich

Kapitel: Glossar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Glossar

Achtburger: Mitglieder der Hohen Stube, eine privilegierte Gruppe von Kaufmannsfamilien, die seit 1382 das Recht auf 8 Sitze im Stadtrat besassen und – im Gegensatz zu den 15 Ratsherren der Zünste und den 15 Zunstmeistern – zusammen mit den 4 im Rat sitzenden Rittern je 2 der insgesamt 6 Kieser stellten, die jährlich den neuen Rat und den Bürgermeister zu wählen hatten. War das Rittertum erblich, konnte der Titel Burger und damit der Zugang zum Wahlprivileg käuslich erworben werden von Bürgern, die mit dem Kauf dieses Privilegs ihre Zunstzugehörigkeit und damit auch ihre Erwerbstätigkeit auf gaben und nur noch von ihrem Vermögen lebten; siehe auch Hohe Stube.

Altgesinnte: Während und nach der Helvetik Bezeichnung für diejenigen Stadtbürger, die die vorrevolutionären Zustände wieder vollständig herstellen wollten.

Althelvetiker: Benennung der Anhänger der Helvetik oder Vertreter der Helvetischen Regierung nach der Helvetik. Gegner der Altgesinnten.

Antistes: Hauptpfarrer am Münster, der Hauptkirche Basels, und Vorsteher der Basler Kirche und der Basler Geistlichkeit, des sog. Ministeriums.

Anzug: Alte Bezeichnung für einen Vorstoss im Grossen Rat, der auch für Vorschläge von Mitgliedern an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung der GGG verwendet wurde

Armenkollegium: Oberste Armenbehörde in der Stadt Basel, der 1804 auch die Allgemeine Armenanstalt unterstellt wurde, der sich die seit 1783 bestehende Krankenkommission anschloss. Beide Einrichtungen waren von der GGG angeregt worden. Das A. wurde vom Antistes präsidiert, da die Armenpflege bis weit ins 19. Jahrhundert von der Kirche organisiert und überwacht wurde.

Armenpflege, Freiwillige bzw. Armenpflege, Allgemeine: Die Freiwillige A. entstand 1870 aus dem zur Stadtgemeinde gehörenden Armenkollegium. Alle dem Armenkollegium unterstellten Institutionen gingen darin auf. Die Freiwillige A., als privater Verein organisiert, unterstand zwar nicht mehr direkt der Kirche, ihr Leiter war aber weiterhin ein Pfarrer. Die

Verbindung zwischen den Kirchgemeinden und der A. wurde erst durch das Armengesetz von 1897 formell aufgehoben mit der Schaffung der Allgemeinen A., die für alle Einwohner des Kantons zuständig war, die kein kantonales Bürgerrecht besassen und deshalb keinen Anspruch auf die kommunalen Fürsorgeeinrichtungen hatten.

Ballot/Ballotierordnung; siehe Loswahl der Ämter

Bücherzensur/Bücherkommission: Eine Kommission, die alle in der Stadt verlegten Texte vor dem Druck und alle in die Stadt eingeführten Bücher vor dem Verkauf darauf zu prüfen hatte, ob sie die Autorität der Regierung und die Gesetze nicht verletzten. Sie konnte auch vom Grossen Rat oder von der Regierung mit einer Untersuchung beauftragt werden, wenn Klage gegen eine in Basel zirkulierende Schrift erhoben wurde.

Bürger (vor 1798); siehe Zunftregiment

Bürgergemeinde Basel: Die B. B. besteht seit 1876. Sie verwaltet das Vermögen der B. und der ihr unterstellten bürgerlichen Korporationen, der Zünfte und Gesellschaften, sowie die zur B. gehörenden Stiftungen. Der Bürgerrat bestimmt, wer ins Basler Bürgerrecht aufgenommen wird und somit die Schweizer Staatsangehörigkeit erhält.

Bürgermeister; siehe Häupter

Deputaten und Deputatenamt: Das D.amt war eine äusserst einflussreiche Behörde, die ausschliesslich mit Kleinräten besetzt wurde. Die D. hatten die Oberaufsicht über die protestantische Staatskirche und die Geistlichkeit sowie das von der Kirche beaufsichtigte Schul- und Armenwesen und das dazugehörige sog. Schul- und Armengut sowohl in der Stadt als auf der Landschaft. Die D. hatten auch Einsitz in der Synode und in der Regenz der Universität.

Direktorium der Kaufmannschaft: Korporation der im internationalen Grosshandel tätigen Kaufleute ausserhalb der Zünfte, der es im 17. Jh. gelingt, sich als beratendes Kollegium des Kleinen Rates zu etablieren. Seit 1682 verwaltete das D. das Postregal und residierte im heutigen Stadthaus, in dem sich bis 1798 auch das Basler Postbüro befand. Das D. hatte 8–12 Mitglieder, Direktoren genannt, die nicht zugleich im Rat sitzen durften. Nur der Vorsteher des D. war immer auch Mitglied des Kleinen Rates. Seit 1724 waren dem D. zusätzlich drei Kleinräte als Deputierte zum Postwesen beigegeben. Das D. gab die «Wöchentlichen Nachrichten aus dem Berichthaus» bzw. das «Avis-Blatt» heraus.

Dreier oder Dreierberren: Seit der Mitte des 15. Jh. bestehendes Finanzorgan

mit zunehmender Wichtigkeit. Die *D.* fungierten als Kassiere sowie Zollund Steuerverwalter der Stadtrepublik Basel. Sie legten der *Haushaltung* und den Deputierten ad aerium, d. h. den Verwaltern der Staatskasse, Rechnung ab. Ihnen oblag auch die Aufsicht über die Münze der Stadtrepublik. Die *D.* wurden immer aus den Mitgliedern des Kleinen Rats gewählt.

Dreizehnerrat oder Geheimer Rat: Ursprünglich der Kriegsrat, entwickelte sich zur eigentlichen Regierung mit unbeschränktem Geschäftskreis, ergänzte sich seit dem 17. Jh. aus den Kleinräten selbst. Alle vier Häupter, alt und neu, sassen von Amts wegen im D. zusammen mit 9 Kleinräten.

Ehegerichtsherr: Mitglied des Ehegerichts, seit 1632 vereinigte das Ehegericht die «Herren über den Ehebruch» und die «E.», die bis dahin nur über Prostitution und Unzucht gerichtet hatten. Neben Mitgliedern des Grossen Rats sassen auch Geistliche im Ehegericht.

Ehrengesellschaften, Kleinbasler: Neben den Zünften gab es auch die 3 Kleinbasler E. zum Greifen, zum Rebhaus und zur Hären. Die Vorstände der 3 E. bestanden seit 1691 aus dem *Obristmeister* und drei *Mitmeistern*. Gewählt wurden die Vorstände durch Vorstand und Gesellschaftsbrüder. Die Mitglieder der Vorstände der 3 Kleinbasler E. hatten Einsitz im Grossen Rat, aber nicht im Kleinen Rat wie die Zünfte. Der Einsitz der E. im Grossen Rat wurde bei der Erneuerung des sog. «Zunftregiments» 1803 nicht wiederhergestellt.

Einsassen: Bezeichnung für Landbürger, die in der Stadt niedergelassen waren.

Einwohnergemeinde: Das Selbstverwaltungsorgan einer schweizerischen Gemeinde, das die vom Gesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Jeder Schweizer Bürger ist in seiner Wohngemeinde stimmund wahlberechtigt. Die Stadt Basel besitzt keine E. Die Funktion des Einwohnerrats übernimmt der Kantonsrat, der Grosse Rat.

Ephemeriden: E. sind Tafelwerke oder Tabellen, die die Position sich bewegender Himmelskörper enthalten. Sie dienen der beobachtenden Astronomie zur Positionsangabe von Himmelskörpern. Im übertragenen Sinn kann der Begriff aber auch im Sinne von Tagebuch verwendet werden. Als «E. Alexanders des Grossen» wurde ein Hoftagebuch des Makedonerkönigs Alexander bezeichnet. In diesem doppelten Sinne von Tagebuch und Positionsbestimmung wurde der Begriff von dem Physiokraten Nicolas Baudeau (1730–1792) als Titel der Zeitschrift «Ephémérides du Citoyen» verwendet, die er zwischen 1765 und 1772 herausgab. Iselin kannte und schätzte diese Zeitschrift und übernahm 1776 den Begriff E. für seine eigene Zeitschrift, die sich ebenfalls um die Popularisierung physiokratischer Ideen bemühte.

Fiscal/Fiskal: Name eines Beamten, der seit dem 14./15. Jh. die Interessen des Fiskus wahrzunehmen (lat. fiscalis = die Staatskasse betreffend) hatte und in dieser Funktion die Interessen des Fiskus auch vor Gericht vertrat. In Kriminalprozessen hatte er auch die Funktion eines öffentlichen Anklägers, da die von Angeklagten zu zahlenden Bussen und Sühnegelder an den Fiskus zu bezahlen waren. Im Reichskammergericht trugen die Ankläger den Titel Reichsfiskal. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. trug der Staatsanwalt in Basel deshalb die Amtsbezeichnung F.

Gebeimer Rat: Unterkommission des Kleinen Rats, de facto die Regierung.

Gemeindebürger: Person, die das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt.

Gerichtsherr: 12 jährlich wechselnde Mitglieder des Schultheissengerichts im Grossbasel und im Kleinbasel. Im Grossbasel wurden sie teilweise «aus der Gemeinde» vom Grossen Rat gewählt, mussten also nicht zwingend Mitglied desselben zu sein, um als Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen zu werden. Die G. hatten Einsitz im Grossen Rat, sofern sie dort nicht schon als Sechser sassen. Im Schultheissengericht im Kleinbasel sassen 9 jährlich wechselnde G., wovon 3 Kleinräte, drei Grossräte und 3 Vertreter der 3 Kleinbasler Ehrengesellschaften sein mussten. Die Mitglieder des Kleinbasler Schultheissengerichts sassen deshalb bei ihrer Wahl bereits im Grossen Rat.

Grosser Rat: Seit 1691 oberstes Regierungsorgan der Stadtrepublik Basel, wählte die Häupter und die Leitung der Kanzlei, den Ratsschreiber und den Stadtschreiber und besetzte alle Vogteien und Kommissionen sowie wichtige Stellen in der Verwaltung. Der G. setzte sich zusammen aus den Sechsern jeder Zunft, den Vorständen der Kleinbasler Ehrengesellschaften, den Schultheissen von Gross- und Kleinbasel und den Urteilssprechern der Stadtgerichte sowie allen Kleinräten. Maximal umfasste der G. zweimal 151 Mitglieder, den sog. «alten» und den sog. «neuen» Rat, vgl. Regimentswechsel.

Grosser Stadtrat; siehe Stadtgemeinde

Häupter: H. nannte man die Inhaber der beiden höchsten Amtsstellen der Basler Stadtrepublik: den Bürgermeister, den obersten Repräsentanten der Bürgerschaft, und den Oberstzunflmeister, den obersten Repräsentanten der Zünfte. Starb ein Bürgermeister im Amt, wurde gewohnheitsmässig der regierende Oberstzunflmeister sein Nachfolger, vgl. Regimentswechsel

Handelskollegium: Die Regierungsbehörde, die unter dem sogenannten Ratsherrenregiment vor der Verfassungsreform von 1874 die Interessen von Industrie und Handel wahrnahm und sich nach der Verfassungsreform ausserhalb der staatlichen Behörden als Handelskammer zwecks politischer Interessenvertretung neu konstituierte.

Haushaltung: 1616 als oberstes und wichtigstes Organ der Finanz-, Zoll- und Steuerverwaltung der Stadtrepublik Basel entstanden. Die H. hatte auch die Aufsicht über alle Beamte und das Archiv. Alle 4 Häupter, alt und neu (siehe Regimentswechsel), die Dreier, Vertreter der Kanzlei und des Grossen Rates, seit 1691 Rechenräte genannt, sind Mitglieder der H.

Helvetik, Helvetische Republik: Erster und einziger schweizerischer Zentralstaat, 1798–1803

Hintersassen: Einwohner einer Gemeinde ohne Bürgerrecht in dieser Gemeinde, aber mit gewissen Schutzrechten. Sie besassen kein Bürgerrecht einer Gemeinde im Kanton, in dem sie wohnten, vgl. Einsassen.

Hohe Stube: Bis zur Durchsetzung der Reformation 1529 war der Bischof alleiniger Stadtherr. Die sog. Handveste von 1260 legte jedoch fest, dass der Bischof der Bürgerschaft alle Jahre einen Rat und einen Bürgermeister geben sollte. Die Wahlmänner, die sog. Kieser, die jährlich den neuen Rat besetzten, gehörten jedoch nicht zu den in den Zünften organisierten Stadtbürgern. Kieser waren Ritter, die sog. Achtburger und Domherren. Ritter und Achtburger waren in der Hohen Stube organisiert. Die Achtburger standen im 15. Jh. zwischen dem mit Österreich und den Habsburgern sympathisierenden Adel und den in den Zünften organisierten Stadtbürgern, die sich immer mehr den Eidgenossen zuwandten. Dieser Konflikt zwischen den regierenden Familien und der Stadtbürgerschaft erreichte in der Reformationszeit seinen Höhepunkt. 1515 schränkte der Rat die Privilegien und Befugnisse der Mitglieder der H. wesentlich ein. 1516 wurde erstmals ein Mitglied einer Zunft zum Bürgermeister gewählt. 1521 sagte sich die Stadt Basel unter Berufung auf ihre Reichsunmittelbarkeit vom Bischof und vom Domstift los und legte fest, dass ausschliesslich der alte abtretende Rat das Recht haben sollte, den neuen Rat zu besetzen sowie Bürgermeister und Zunftmeister zu wählen, und dass auch Zunftmitglieder zur Bürgermeisterwürde zugelassen werden sollten. Erst mit der Durchsetzung der Reformation im Jahre 1529 übernahm die in den Zünften organisierte Stadtbürgerschaft jedoch die politische Macht, indem sich die Zünfte das alleinige Wahlrecht bei der Besetzung der Räte und der Wahl von Bürgermeister und Oberstzunstmeister sicherten, ohne die H. jedoch abzuschaffen. Erst 1545 wurde der Einsitz von Mitgliedern der H. im Rat ganz aufgehoben. Die den Mitgliedern der H. im Rat vorbehaltenen Sitze blieben jedoch – unbesetzt – bis 1798 im Ratssaal erhalten.

Ingrossist: Beamter der Kanzlei, Untergebener von Ratsschreiber und Stadtschreiber. Er führt Protokoll in Kommissionen des Grossen Rats und führt die Kasse der Kanzlei und treibt in dieser Funktion auch Bussen und Gebühren ein. Sein Name leitet sich von seiner Hauptaufgabe ab: Er stellt offizielle Dokumente aus und erfüllt damit in der Kanzlei die Funktion eines Notars, der die Echtheit der von ihm ausgestellten Dokumente verbürgt (ingrossare: eigentl.vergrössern, im übertragenen Sinn aus einem Register amtliche Daten ausziehen und in eine amtliche Bestätigung übertragen).

Kanzlei: Sekretariat des Kleinen und des Grossen Rats sowie aller Kommissionen. Die *K.* hatte in all diesen Gremien das Protokoll zu führen und übernahm die Redaktion von Briefen und Dokumenten. Die Mitglieder der *K.* konnten auch diplomatische Missionen, sog. Gesandtschaften, übernehmen. Die Mitglieder der *K.* wurden vom Grossen Rat gewählt.

Kirchenbann: Zu jeder Pfarrgemeinde gehörte der Bann oder K., in dem unter dem Vorsitz des Hauptpfarrers der Kirchgemeinde bis 1798 Mitglieder der Räte aus der Kirchgemeinde sassen, die vom Grossen Rat in den Bann gewählt wurden; ab 1803 vom Grossen Stadtrat gewählte Stadträte. Im 18. und 19. Jh. unterstützte der K. den Hauptpfarrer und dessen Vikare bei der Betreuung der zur Kirchgemeinde gehörenden «Hausarmen». Die ursprüngliche Funktion, die reformatorischen Sittenmandate durchzusetzen, trat in den Hintergrund.

Kleiner Rat: Formal (siehe Geheimer Rat) die eigentliche Regierungsbehörde der Stadtrepublik, deren Mitglieder seit 1891 durch den Grossen Rat gewählt werden. Zum K. gehören die Häupter, Bürgermeister und Oberstzunftmeister, sowie die Ratsberren und Zunftmeister aus jeder Zunft. Der K. umfasst zweimal 32 Mitglieder, den sog. «neuen» und den sog. «alten» Rat, vgl. Regimentswechsel.

Kleiner Stadtrat; siehe Stadtgemeinde

Kleinbasler Stadt- und Gerichtsschreiber: Der Schreiber des Kleinbasler Stadtund Schultheissengerichts führte den Titel eines Stadtschreibers.

Kurrentgeld und Bankgeld oder Kapitalgeld: Buchhalterisch steht K. für Schuldverschreibungen, die nicht durch eine Hypothek abgesichert sind. Dies gilt offenbar auch für Kapitalien, die nur in bar vorliegen, solange Nationalbanken fehlten, die für den Wert der in Umlauf gesetzten Münzen und «Banknoten» garantierten. Erst wenn Münzen von einer Wechselbank auf ihren genauen Wert geprüft worden sind und deren Buchungswert nach Abzug der Bearbeitungsgebühren der Bank durch einen Wechsel (Banknote) bestätigt worden ist, ist dessen Wert unveränderlich festgelegt und gilt buchhalterisch als Bank- oder Kapitalgeld.

Landbürger: Bezeichnung für eine Person, die das Bürgerrecht einer Gemeinde der Basler Landschaft besass, im Gegensatz zu einem Stadtbürger; siehe auch Untertanen.

Landkommission: 1736 vom Grossen Rat geschaffene Kommission als vorberatendes Gremium für alle Geschäfte, die die Landschaft Basel und die Untertanen auf der Landschaft betrafen.

Landwirtschaftliche Kommission: 1745 vom Grossen Rag eingesetzte K., die mit der Verbesserung von Anbau und Viehzucht auf der Landschaft beauftragt wurde. Die Mitglieder wurden zur Hälfte aus der Haushaltung und der Landkommission gewählt.

Liberale: Gruppe von Männern um Christoph Bernoulli-Paravicini, die Reformen in der Wirtschaft, Verwaltung und im Gerichtswesen anstrebte. Politisch wirksam seit ungefähr 1820, Träger der Regeneration in der Stadt Basel, nach der Kantonstrennung konservativ.

Loswahl der Regierungs- und Amtstellen und der Professuren und Pfarrstellen: Die erste Ballotierordnung entstand 1688 als Reaktion auf das sogenannte «Familienregiment» der Burckhardt, Faesch und Socin. Wenige Familien, die den Kleinen Rat kontrollierten, spielten sich durch «Praktiken» (Bestechung und politische Absprachen) alle wichtigen Ämter zu. Da die Ballotierordnung die Korruption durch Wahlgeschenke und die falschen Wahleide (Meineid) nicht zum Verschwinden brachte, kam es 1691 zu einer Zunstrevolution. Der Versuch der einfachen Zunftmitglieder, auf die Wahlen der Räte und Häupter direkt Einfluss zu nehmen, scheiterte 1691. Die Anführer wurden auf dem Marktplatz öffentlich hingerichtet. Jedoch bereits 1690, noch vor den Zunftunruhen, hatten sich die Zunftvorstände, die zusammen mit den Ehrengesellschaften den Grossen Rat bildeten, die oberste Gewalt in der Stadt gesichert und das Recht erkämpft, die höchsten Ämter zu besetzen: Bürgermeister, Oberstzunftmeister und die beiden Ratsschreiberstellen. Die Ballotierordnung von 1688 wurde 1718 und 1740 – parallel zur Schliessung der Bürgerrechtsaufnahmen – nochmals verschärft, d. h. das Wahlverfahren durch ein mehrstufiges Verfahren so kompliziert, dass Wahlabsprachen kaum mehr möglich waren. Die Handhabung der Wahlen wurde einer speziellen Kommission übergeben, den Vigilanz-Herren. Sie wurden durch das blinde Los ohne Vorwahl gewählt auf ein halbes Jahr. Zum Ablauf der Loswahlen nach 1740 vgl. die Beschreibung von Peter Ochs, als Bildkommentar abgedruckt S. 76. Lot(h): Gewichtsmass. Ein Pfund = 16 Unzen = 32 Loth. Ein Loth wiegt somit je nach Pfund ca. 14 bis 16 Gramm.

Mediation/Mediationsakte: Die M. (1803–1814) folgte auf die Helvetische Republik (1798–1803). Napoleon beendete den Bürgerkrieg zwischen Gegnern und Befürwortern der Helvetischen Republik und hob mit der M.akte den revolutionären Einheitsstaat auf und stellte die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft wieder her, verpflichtete aber alle alten und neuen Kantone (Aargau, Waadt), wichtige Grundrechte der Revolution in ihre kantonalen Verfassungen zu übernehmen; die Rechtsgleichheit aller

Kantonsbürger in ihrem Heimatkanton und zwischen den Bürgern der einzelnen Kantone in der Eidgenossenschaft, die Garantie der Meinungs-, Religions- und Niederlassungsfreiheit sowie Handels- und Gewerbefreiheit. Die *M.akte* blieb bis zum Sturz Napoleons 1814 in Kraft.

Meister; siehe Zunftmeister oder Mitmeister

Mitmeister; siehe Ehrengesellschaften

Münzkommission: 1729 vom Grossen Rat eingesetzte K. zur Überwachung der Qualität des zirkulierenden Münzgeldes in Zusammenarbeit mit den Dreiern.

Oberstzunflmeister (Obristzunflmeister); siehe Häupter

Obristmeister; siehe Ehrengesellschaften

Patrioten: Selbstbezeichnung der Träger der Schweizer Reformbewegung im 18. Jh. Wie in der Französischen Revolution fehlte dieser Selbstbezeichnung noch jede nationalistische Note.

Pfund (Währung): Alte Währungseinheit. I Pf. enthielt 12 Schillinge und 240 Pfenninge; I Schilling entsprach also 20 Pfennigen. Nur die Pfenninge gab es auch als Münzen, die neben vielen anderen Silber- und Goldmünzen zirkulierten. Schilling und Pf. waren nur Buchhaltungseinheiten. Der Pfennig hatte auf das Gesamtgewicht (Schrot) ursprünglich einen Reingehalt von ca. 1,7 g Silber (Korn), was dem 240sten Teil eines Silberpfunds von 406,5 Gramm entsprach. Der Silbergehalt der Münzen verminderte sich aber, da die Münze, in der das Geld geprägt wurde, den Silberanteil herabsetzte und diesen z. B. durch billigeres Kupfer ersetzte. Deshalb kam es dazu, dass die sog. Scheidemünzen, das kleine Silbergeld, von Händlern nicht mehr akzeptiert wurde, da der Silbergehalt nicht mehr dem aufgeprägten Nominalwert entsprach (vgl. http://basler-bauten.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=263%3Awaehrungen &catid=63&Itemid=156).

Pfund (Gewicht): Als Gewichteinheit war das Pf. vor der Einführung metrischer Masse in ganz Europa verbreitet, entsprach aber ganz unterschiedlichen Gewichten. Heute entspricht i Pf. üblicherweise einem halben Kilo. In Basel gab es vor 1838 fünf verschiedene Pf.: das Apothekerpfund, das Silberpfund, ein leichtes und ein schweres Eisenpfund und ein Messingpfund. Das gebräuchlichste dürfte das kleine Eisenpfund gewesen sein, das im Kleinhandel verwendet wurde und ungefähr 486 Gramm entsprach (vgl. http:// basler-bauten.ch/index.php?option=com_content&view=article &id=265%3Amassegewichte&catid=63&Itemid=156).

Physiokraten: Vertreter einer franz. Richtung der Nationalökonomie des 18. Jh. Sie waren der Meinung, dass der Reichtum einer Nation auf der Landwirtschaft beruhe, nicht auf dem Handel, wie dies die vorherrschende nationalökonomische Schule der Zeit lehrte.

Preisfragen: Die Akademien und Gesellschaften des 17. und 18. Jh. schrieben öffentlich P. aus und setzten Preisgelder aus für die beste Einsendung zu einer solchen P. Die Fragen stellten wissenschaftliche, philosophische oder politische Probleme zur Diskussion. Die öffentliche Ausschreibung sollte dazu dienen, aufklärerisches Gedankengut zu verbreiten sowie neue, innovative Ideen öffentlich bekannt zu machen. Die GGG schrieb bis zum Tode Iselins 1782 zwei solche P. aus: Die erste betraf den Luxus, d. h. die Frage, ob die öffentliche Zurschaustellung des Reichtums durch Gesetze eingeschränkt werden sollte oder nicht; die zweite die Organisation der Armenpflege, d. h. wie die Unterstützung bedürftiger Personen am besten organisiert und wie Armut verhindert werden könne und wie eine private Gesellschaft wie die GGG die Armut am besten bekämpfen und die Armen am besten unterstützen könne. Mitte des 19. Jh. wurde die Ausschreibung von P. von der GGG wieder aufgenommen.

Radikale (bis ca. 1870): Als R. wurden in Basel die Linksfreisinnigen bezeichnet, die sich für die Durchsetzung der direkten Demokratie einsetzten und die Interessen der sozial, wirtschaftlich und politisch benachteiligten städtischen Unterschicht zu vertreten suchten, vor allem der Arbeiterschaft, die während des 19. Jahrhunderts noch keine eigene politische Interessenvertretung im Grossen Rat besass.

Die Räte; siehe Kleiner Rat und Grosser Rat

Ratsherr einer Zunft (siehe auch Zunftvorstand): Vertreter der 15 Zünfte im Kleinen Rat, je Z. 1 R. Sie vertreten die Interessen des Rats in der Z. Die R. der 15 Z. wurden ab 1691 durch die alte, abtretende Hälfte des Grossen Rats gewählt.

Ratsherrenregiment: Bezeichnung der liberal-konservativen Regierungen zwischen 1831 und 1874.

Ratsschreiber: Der R. stand zusammen mit dem Stadtschreiber der Kanzlei vor. Formal war er dem Stadtschreiber unterstellt, doch waren die beiden Staatssekretäre, der Stadt- und der R., zur Zeit Iselins einander ebenbürtig. Vom Rang her waren sie den Mitgliedern des Kleinen Rats gleichgestellt, nur die Häupter waren höhergestellt. Die Kanzlei führte die Geschäfte der Regierung. Stadt- und R. hatten Sitz und Stimme in der sog. Haushaltung, der wichtigsten Verwaltungskammer der Stadtrepublik. Der R. war ausserdem noch Mitglied des Dreieramts und der Bürgerkommission, die für die Bürgerauf-

nahmen zuständig war. Der *R.* führte die Protokolle des Grossen Rats, des *Kleinen Rats* und des *Geheimen Rats* und die amtliche Korrespondenz; er verfasste «Bedenken», d. h. Vorlagen für Gesetze und Sachgeschäfte, über die die Räte zu entscheiden hatten (entspricht ungefähr einem heutigen «Ratschlag»), und er setzte Gutachten auf. Er fasste auch die jährliche Staatsrechnung ab. Ausserdem hatten *R.* und *Stadtschreiber* bei der Audienz der *Häupter* anwesend zu sein. Obwohl die Schreiber keinen Einfluss auf die politischen Entscheidungen hatten und der grösste Teil ihrer Amtstätigkeit in unselbständiger Kanzleiarbeit bestand, besassen sie jedoch die Befugnis, darauf zu achten, dass keine den Grossratserkenntnissen zuwiderlaufenden Beschlüsse gefasst wurden, eine Aufgabe, die auch zu den Pflichten der *Häuptern* gehörte, aber gewohnheitsmässig den Schreibern überlassen wurde.

Rechenrat: Vertreter des Grossen Rates in der Haushaltung, führten und kontrollierten die Staatsrechnung.

Regeneration: Als R.zeit werden die Jahre zwischen Ende der Restauration 1830 und dem Sonderbundskrieg bis zur Gründung des schweizerischen Bundesstaates bezeichnet. Die R.bewegung strebte eine nationale Einigung der Eidgenossenschaft an, teilte sich aber schon früh in eine radikal-freisinnige und eine liberale Richtung auf.

Regiment: Die Häupter, die Regierungsorgane (Kleiner und Grosser Rat), die obersten Behördenvertreter (Stadtschreiber, Ratsschreiber, die beiden Schultheissen), die im Rat Einsitz hatten, und die Mitglieder aller Behörden und Ämter bilden zusammen das R. Vor 1798, als der Stand Basel noch eine souveräne Stadtrepublik war mit eigenem Untertanengebiet wurde in der Stadt Basel noch nicht zwischen Gemeinde- und Kantonsbehörden unterschieden. Das R. repräsentierte also die regierende Stadtgemeinde. Die Namen der zum R. gehörenden Personen wurden seit dem 17. Jh. im sog. «R.büchlein», dem damaligen Staatskalender, veröffentlicht.

Regimentswechsel: Vor 1798 waren das Amt des Bürgermeisters, des Oberstzunftmeisters sowie alle Sitze im Grossen und Kleinen Rat und deshalb auch die Vorstände der Zünfte doppelt besetzt. Die Amtsträger wechselten sich jährlich ab. Der Wechsel fand am Johannistag, am 24. Juni, statt (siehe auch Schwörtag). Auf diesen Tag wurde auch das sog. Regimentsbüchlein veröffentlicht, in dem die alten und die neuen Häupter bzw. Räte aufgeführt wurden.

Registrator: Mitglied der Kanzlei, der das Archiv der Räte verwaltete. Er war für die korrekte Weiterleitung und Bearbeitung eingehender Dokumente zuständig (Registratur) sowie die Aktenablage, nach Abschluss eines Geschäfts (Archiv).

Restauration: Die R. folgte auf den Wiener Kongress 1814–1816 und umfasste die Jahre von Napoleons Sturz, der Wiederherstellung der föderal organisierten Eidgenossenschaft nach der Langen Tagsatzung bis 1830, als die revolutionären Unruhen in ganz Europa der Regenerationsbewegung, die einen schweizerischen Nationalstaat anstrebte, zu ersten politischen Erfolgen in einigen Schweizer Kantonen verhalfen. In Basel führte der Versuch der Liberalen in der Stadt, den Kanton zu regenerieren, zu einem Bürgerkrieg auf zwei Fronten – innerhalb der Stadtbürgerschaft und zwischen Stadt- und Landbürgern –, der 1833 von der von den radikalen Kantonen beherrschten Tagsatzung mit der Trennung von Stadt und Land in zwei selbständige Halbkantone beendet wurde.

Rumford'sche Suppe: Der royalistisch gesinnte Amerikaner Sir Benjamin Thompson, Graf von Rumford (1753–1814, von Georg III. von England 1788 zum Ritter und vom bayrischen Kurfürsten für seine Verdienste 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben) war Offizier, Politiker, Experimentalphysiker und Erfinder. Er verliess Amerika nach dem Sieg der Unabhängigkeitsbewegung und lebte zuerst in England, bevor er in den Dienst des bayrischen Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz trat, wo er u. a. auch als Sozialreformer tätig war. Er benutzte seine physikalischen Kenntnisse zur Entwicklung holzsparender Holzöfen. Berühmt wurde vor allem die von ihm 1795 entwickelte Armensuppe, die Rumford für die Armee des Pfalzgrafen und festgenommene Bettler in der Arbeitsanstalt in München entwickelte. Das Grundrezept besteht nur aus Graupen (Gerste) und Erbsen, die stundenlang zu einer dicken, sämigen Suppe gekocht werden, die mit Salz und Wein- oder Bieressig gewürzt wird. Nach Einführung der Kartoffeln wurde ein Teil der Graupen durch Kartoffeln und altes Brot ersetzt, Die von der Suppenanstalt in Basel angebotene Suppe war eine mit Fleisch, Knochen und Gemüse angereicherte Variante dieses Grundrezeptes.

Schultheissen von Gross- und Kleinbasel: Grossbasel und Kleinbasel besassen je ein eigenes S.gericht, dem der sog. S. als Gerichtspräsident vorstand. In Kleinbasel erfüllte der S. zugleich auch die Funktion des Hauptmanns der Miliz und sass von Amts wegen auch im Kirchenbann von St. Theodor. Die S. hatten Einsitz im Grossen Rat.

Schwörtag: Beim Regimentswechsel am Johannistag, dem 24. Juni, kamen alle stimm- und wehrfähigen Basler Stadtbürger auf dem Petersplatz zusammen und schworen der Zunftverfassung und den «neuen» Räten die Treue.

Sechser (siehe auch Zunftvorstand): Vertreter der 15 Zünfte im Grossen Rat, je Zunft 6. Wahl durch Selbstergänzung innerhalb der Zunftvorstände. Die S. vertreten zusammen mit dem Zunftmeister die Interessen ihrer Zunft nach aussen.

Seckelmeister: Altertümliche Bezeichnung für Kassier analog zum Begriff «Staatsseckel» für Staatskasse.

Senarium oder Los zu Sechsen (siehe auch Loswahl): Bei den dem Losverfahren unterworfenen «Ämtern» wurden jeweils 6 Kandidaten vom Grossen Rat in einem komplizierten Wahlverfahren bestimmt. Sie bildeten das S., d. h. die Auswahl von 6 Kandidaten für ein Amt, zwischen denen das Los entschied.

Sester: Hohlmass für Getreide und Flüssigkeiten. Je nach Region hatte das S. verschiedene Volumengrössen. Das Getreidehohlmass aus dem Badischen entsprach z. B. 15 Litern. Im Kanton Basel wurde das kleine S. wie folgt geteilt: 1 kleines S. = 4 Köpflein («Gupf») = 8 Becher = 32 Mässlein = 861,145 Pariser Kubikzoll = 17,082 Liter (vgl. Wikipedia und http://baslerbauten.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=265%3 Amassegewichte&catid=63&Itemid=156).

Stadtbürger: Basler mit Basler Bürgerrecht, im Gegensatz zu den Landbürgern, d. h. Personen, die das Bürgerrecht einer Gemeinde auf der Basler Landschaft besassen, verfassungsrechtlich relevante Unterscheidung ab 1803 bis zur Kantonstrennung 1833.

Stadtgemeinde: Die sog. S. besteht in Basel zwischen 1803 und 1876. Ihre Organe waren der Grosse und der Kleine Stadtrat. Der Titel des Präsidenten des Kleinen Stadtrats war Stadtratspräsident, da der Titel Bürgermeister nach 1803 dem Präsidenten des Kleinen Rates, der Kantonsregierung, vorbehalten war. Als Gemeindebürger gehörten der S. seit 1814 nur Basler Bürger an. Einwohner der Stadt Basel besassen bis 1814 das aktive Wahlrecht, jedoch nie das passive. Bis in die Mitte des 19. Jh. erfüllte die S. die Funktionen der Einwohnergemeinde, trat diese Funktionen aber nach und nach an den Kanton ab. Anders als in anderen Kantonen der Schweiz entstand in Basel im 19. Jh. als Folge der Kantonstrennung nie eine Einwohnergemeinde. Diese Funktion übernahm 1876 der Kanton. Der Grosse Rat ist deshalb zugleich der Einwohnerrat Basels.

Stadtkonsulent: Zwei dem Dreizehnerrat beigestellte Juristen, die für den Dreizehnerrat Rechtsgutachten erstellen.

Stadtrat bzw. Kleiner bzw. Grosser Stadtrat; siehe Stadtgemeinde

Stadtschreiber: Höchster Beamter der Stadtrepublik Basel, der zusammen mit dem Ratsschreiber der Kanzlei vorstand. Er übernahm interimistisch die Funktion eines fehlenden Hauptes und war für die Aussenpolitik zuständig. Das Amt war häufig ein Sprungbrett für die Wahl zum Oberstzunflmeister oder Bürgermeister.

Staminet: Vom franz. Wort «Estaminet» stammend, bezeichnet S. ein kleines Café, das gerne als Treffpunkt genutzt wird. Iselin kennt diese Erscheinung vor allem auch aus England, wo die Literaten und Aufklärer solche «coffee houses» zur Zeitungslektüre und zwecks Gedankenaustausches frequentierten.

Tauner: Kleinbauern, die nur wenig Land, meist ein paar Ziegen und im Gegensatz zu den Bauern oft kein Zugvieh besassen. Aus dieser Schicht stammen die Baselbieter Posamenter der städtischen Seidenbandindustrie.

Ternarium oder Los zu Dreien (siehe auch Loswahl): Nicht nur alle «Ämter» und Beamtungen waren dem Los unterworfen, auch die Professuren an der Universität. Dort wurde analog zum Senarium im Grossen Rat eine Auswahl von 3 Kandidaten getroffen, zwischen denen dann das Los zu entscheiden hatten. Das T. kann auch im Kleinen Rat bei der Bestimmung der Kandidaten für das Bürgermeisteramt zum Zug, vgl. dazu Bildkommentar zu Abb. 18, S. 77.

Tontine: Eine frühe Form der Rentenversicherung, die nach ihrem Erfinder, dem italienischen Bankier Lorenzo de Tonti (um 1602 bis 1684) benannt und einem Lotteriespiel ähnlich aufgebaut ist. Eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern verpflichtet sich, eine bestimmte Summe einzuzahlen, die zu einem festgesetzten Zins verzinst und nicht vor einer vorher festgesetzten Zahl von Jahren ausbezahlt wird. Stirbt ein Teilnehmer vor dem Auszahlungstermin, fällt das vorhandene Kapital mit Zinsen an die anderen Teilnehmer. Die bis zum ersten Auszahlungstermin überlebenden Teilnehmer erhalten in regelmässigen Abständen eine dem abgeschlossenen Rentenvertrag entsprechende Rente, die mit der sinkenden Zahl der Teilnehmer ansteigt. Die Teilnehmer tragen also, anders als bei einer heutigen Lebensversicherung, das Versicherungsrisiko der Langlebigkeit selbst.

Untertanen: Die bis 1798 völlig rechtlose Landbevölkerung im Stande Basel. Die Bewohner der Stadt unterstanden der städtischen Steuer-, Militärund Gerichtshoheit. Die obrigkeitliche Gewalt übten auf der Basler Landschaft die Landvögte und deren Schreiber sowie die Pfarrer in den Gemeinden aus. Die Verwaltung der Landschaft unterstand den Räten und speziellen Kommissionen des Grossen Rats, speziell der Landkommission. Die Leibeigenschaft wurde auf Antrag von Peter Vischer-Ochs 1797 durch den Grossen Rat aufgehoben. Nach der Helvetik bürgerte sich für die wahlund stimmfähigen Einwohner der Landschaft, d. h. diejenigen mit einem Gemeindebürgerrecht auf der Basler Landschaft, der Begriff Landbürger ein, im Gegensatz zu den Stadtbürgern, den wahl- und stimmfähigen Bürgern der Stadt Basel.

Wasenmeister: Der W., auch Abdecker oder Schinder genannt, bezeichnet im oberdeutschen Sprachraum eine Person, die für die Beseitigung von Tierkadavern und deren Verwertung zuständig war und daraus Fette, Leim, Knochenmehl, Salmiak, Seife, Bleichmittel und Viehfutter herstellte oder die verwertbaren Teile, z. B. die Häute, an die verarbeitenden Gewerbe weiterverkaufte. Bis zum Tierseuchengesetz von 2013 blieb in der Schweiz die Bezeichnung W. für die mit der Kadaverbeseitigung befassten Ämter oder Personen gebräuchlich.

Zensur; siehe Bücherzensur/Bücherkommission

Zünfte und Ehrengesellschaften vor der Revolution 1798: Alle Bürger Basels mussten einer Z. angehören. Nur Stadtbürger mit Immobilienbesitz in Kleinbasel hatten zusätzlich auch das Recht, einer der drei Kleinbasler Ehrengesellschaften anzugehören, deren Meister bis 1798 ebenfalls im Grossen Rat Einsitz hatten. Nur wer einer Z. angehörte und den Meistertitel besass, konnte selbständig einen Beruf ausüben, und nur Bürger mit einem Meistertitel waren wahlfähig, d. h. konnten in den Z.vorstand gewählt werden. Der Z.vorstand jeder Z. bestand aus Z.meister, Ratsherr und den Sechsern. Die 8 Mitglieder des Z.vorstandes sassen im Grossen Rat; Ratsherr und Zunftmeister repräsentieren ihre Zunft im Kleinen Rat. Die Kleinbasler Ehrengesellschaften hatten hingegen keine Vertretung im Kleinen Rat. Aus den Mitgliedern des Grossen Rats wählte der Grosse Rat alle Verwaltungskommissionen der Stadtrepublik Basel vor 1798. Der Grosse Rat wählte auch die Häupter, besetzte die Schreiberstellen der Kanzlei, die Vogteien und andere Verwaltungsstellen.

Zunftmeister (siehe auch Zunftvorstand): Vertreter der 15 Zünfte im Kleinen Rat, je Zunft ein Z. Sie fungierten als Richter in Gewerbefragen. Sie wurden von den Mitgliedern des Zunftvorstandes gewählt unter Beizug weniger Wahlmänner, sog. Kieser, aus der Zunftgemeinde, d.h. der wahlfähigen Handwerksmeister ihrer Zunft.

Zunftregiment (vor 1798): Die von den Zünften und Ehrengesellschaften getragene Regierung, die 1798 von der Helvetischen Republik gestürzt wurde und auch nach 1803 nicht mehr in der alten Form wieder hergestellt werden konnte. Nach 1803 sassen im Grossen und im Kleinen Rat Landbürger, die vor 1798 keine politischen Rechte besassen und gegenüber den Stadtbürgern auch sozial und wirtschaftlich benachteiligt waren.

Zunstworstand: Der Z. wird gebildet aus dem Zunstmeister und dem Ratsherrn, die im Kleinen Rat die Interessen der Zunst vertreten, und den Sechsern, die im Grossen Rat ihre Zunst vertreten. Alle diese Zunstämter sind doppelt besetzt wegen des Regimentswechsels.